

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.10.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0461 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 553010 Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung
hier: § 14 Ehrengrabstätten

Vorlage vom: 21.10.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt den Bericht des Grünflächenamtes zur Kenntnis.
2. § 14 der Friedhofssatzung Darmstadt wird im derzeitigen Wortlaut beibehalten.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Bericht zur Magistratsvorlage vom 21. Okt. 2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 beschlossen, einen Antrag auf Änderung und Ergänzung des § 14 der Friedhofssatzung Darmstadt (Ehrengrabstätten der Stadt Darmstadt) in die geschäftsordnungsgemäße Behandlung zu geben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teilt das Grünflächenamt hierzu Folgendes mit:

Zur beantragten Änderung gibt es in verschiedener Hinsicht Bedenken. Im Folgenden wird der Wortlaut der derzeit geltenden Fassung dem Änderungsvorschlag gegenübergestellt und die Bedenken erläutert.

§ 14 (1) Friedhofssatzung derzeit geltende Fassung	§ 14 (1) Friedhofssatzung Änderungsvorschlag
Ehrengrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und die als Ehrengrabstätten von der Stadt anerkannt werden.	Ehrengräber sind Grabstätten für Verstorbene, die sich für die Stadt Darmstadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Dazu gehören Wissenschaftler, Politiker, Künstler, Schriftsteller oder Sportler, aber auch Menschen, die durch ihr Wirken für Demokratie, Frieden und Völkerverständigung Vorbildliches geleistet haben.

Die vorgeschlagene Änderung könnte zukünftig dazu führen, dass sich die Zahl der Ehrengräber erhöht, weil alle, die sich um die Personengruppe der Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, im Falle des Todes einen Anspruch auf ein Ehrengrab hätten. Die bisherige Würdigung zielt auf besondere Leistungen bzw. auf besondere Verdienste für die Stadt und nicht auf die Personengruppe „Bürgerinnen und Bürger“. Die Neuregelung hätte weitreichende finanzielle Konsequenzen und würde zu einer Inflation hinsichtlich der Anerkennung von Ehrengrabstätten führen. Insofern sollte es bei dem bisherigen Wortlaut bleiben.

Weiterhin ist der Begriff „Vorbildliches“ in § 14 Abs.1 Satz 2 Friedhofssatzung zu unbestimmt und die Aufzählung der Personengruppe insgesamt entbehrlich, weil sie nur beispielhaft ist. Der Änderungsvorschlag ist abzulehnen.

§ 14 (2) Friedhofssatzung derzeit geltende Fassung	§ 14 (2) Friedhofssatzung Änderungsvorschlag
Die Entscheidung über die Erhebung einer Grabstätte in den Status als Ehrengrab trifft der Magistrat in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Der Magistrat entscheidet auch über die Aberkennung einer Ehrengrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung als Ehrengrab besteht nicht.	Die Zu- und Aberkennung von Ehrengräbern erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Der Vorschlag, über die Zu- und Aberkennung von Ehrengräbern zukünftig durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen, verstößt gegen § 66 Abs. 1 Nr. 4 HGO. Nach dieser Vorschrift obliegt dem Gemeindevorstand die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen. Hierzu zählen auch die städtischen Friedhöfe. Zu deren Verwaltung ist auch die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Grabstätte in den Status als Ehrengrab erhoben wird, hinzuzurechnen. Insofern ist der Änderungsvorschlag abzulehnen.

§ 14 (3) Friedhofssatzung derzeit geltende Fassung	§ 14 (3) Friedhofssatzung Änderungsvorschlag
Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.	Die Pflege und die Unterhaltung der Ehrengräber obliegt der Stadt Darmstadt. Sie kann Angehörigen der Verstorbenen überlassen werden, wenn die Grabstätte als Familiengrab genutzt werden soll.

Der Änderungsvorschlag lässt offen, wer Ehrengräber „anlegt“. Nach der bisherigen Regelung ist dafür die Stadt verantwortlich. Das Grab wird als Ehrengrab von der Stadt angelegt und gepflegt, wenn es keine Familienangehörigen oder Personen mehr gibt, die sich um das Grab kümmern. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Ein Änderungsbedarf ist aus Sicht der Friedhofsverwaltung nicht gegeben.

Der Antrag zur Änderung bzw. Ergänzung der Friedhofssatzung beinhaltet auch die Einführung eines neuen Paragraphen 14 a, den es in der derzeitigen Fassung nicht gibt.

§ 14 Friedhofssatzung derzeit geltende Fassung	§ 14 (a) Friedhofssatzung - neu! Historisch bedeutsame Gräber
Keine Regelung	(1) Unbeschadet denkmalschutzrechtlicher Regelungen obliegt der Stadt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten aufgrund der Beisetzung bedeutender Persönlichkeiten sowie der historisch oder künstlerisch erhaltenswerten Bausubstanz bzw. der Gestaltung der Grabmale bzw. der Grabanlagen. (2) Die schutzwürdigen Grabstätten werden in ein Verzeichnis eingetragen. Die Eintragung wird den Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

Für die neue Regelung in § 14 a (1) steht der Stadt keine Regelungskompetenz zu. Die Schutzwürdigkeit von Grabstätten und sonstigen historisch oder künstlerisch erhaltenswerten Bausubstanzen auf den Friedhöfen richtet sich ausschließlich nach dem Denkmalschutzrecht, das hier abschließende und ausreichende Regelungen beinhaltet. Dessen ungeachtet beinhaltet die derzeitige Friedhofssatzung in §§ 15 ff umfassende Gestaltungsvorgaben, die dem gestalterischen Schutz der Friedhöfe und der Grabstätten dienen.

Zur vorgeschlagenen Regelung in § 14 a (2) ist anzumerken, dass die denkmalgeschützten Grabstätten bereits in der Denkmalliste geführt werden. Ein weiteres Verzeichnis ist hierzu nicht erforderlich.

Aufgrund der bestehenden Bedenken schlägt die Friedhofsverwaltung vor, die bisherige Fassung des § 14 Ehrengrabstätten der Friedhofssatzung Darmstadt beizubehalten.

Aufgestellt:

Darmstadt, 21. Okt. 2015

67-0/F ☎ 2900

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dezernat III

i. V.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister